

Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Ortschaftsrates Langnau

Dienstag, 19.02.2019, 18:00 Uhr

Öffentlich

zu 1 **Überprüfung / Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2019**
Vorlage: 003/2019

Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 8 Ja-Stimmen)

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation mit Stand Januar 2019 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tett nang beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Tett nang wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2019 / 2020 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze des Jahres 2019 und die Finanzplanung für das Jahr 2020 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 2,5 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:
laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)
23,1 %
Kosten Schmutzwasserbeseitigung
0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung

28,38 %	
laufende Kosten Kläranlage	
1,25 %	
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	24,0
%	
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	
0 %	
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0
%	
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0
%	

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Bei der Schmutzwasserbeseitigung werden die Kostenüberdeckung des Jahres 2016 (275.930,23 €) und die Kostenüberdeckung des Jahres 2017 (135.682,96 €) mit der Kostenunterdeckung des Jahres 2013 (255.754,93 €) sowie mit einem Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2014 (155.858,26 €) verrechnet.
9. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung werden die Kostenüberdeckung des Jahres 2015 (3.102,21 €) und die Kostenüberdeckung des Jahres 2016 (51.064,70 €) mit der Kostenunterdeckung des Jahres 2014 (7.025,06 €) sowie mit einem Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2017 (47.141,85 €) verrechnet.
10. Es erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse (vgl. Anlage 11 der Kalkulation):

Schmutzwasserbeseitigung

Jahr 2019: 1,94 €

Restbetrag der Kostenunterdeckung des Jahres 2014 (83.353,33 €),

Teilbetrag (58.000,00 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2015

Jahr 2020: 1,94 €

Restbetrag (98.077,21 €) der Kostenunterdeckung 2015

Niederschlagswasserbeseitigung

Kalkulationszeitraum 2019/2020: 0,31 €

Restbetrag (19.147,08 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2017.

11. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 10.12.1997 (Mit Änderung vom 08.12.1999, 09.05.2001, 06.03.2003, 10.12.2003, 05.10.2005, 04.10.2006, 10.10.2007, 08.07.2009, 07.12.2011, 14.12.2015 und 13.03.2019)

Auf Grund von § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8,9,10 und 10a des Kommu-

nalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tettanang am 13. März 2019 folgende Satzung für die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 10.12.1977 (mit Änderung vom 08.12.1999, 09.05.2001, 06.03.2003, 10.12.2003, 05.10.2005, 04.10.2006, 10.10.2007, 08.07.2009, 07.12.2011, 14.12.2015 und 13.03.2019) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 41 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser
ab dem 01.01.2019 € 1,94

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichtete versiegelte Flächen
ab dem 01.01.2019 € 0,31

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

12. Die Änderungssatzung ist örtlich bekannt zu machen.
13. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

**zu 2 Gebäude Ritter-Arnold-Schule: Umnutzung von Erdgeschoss und Obergeschoss zur Kindertagesstätte - Kostenfeststellung
Vorlage: 018/2019**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**zu 3 Bebauungsplan "Oberlangnau Süd - 1. Änderung und Erweiterung"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
- Billigung des Planentwurfs
- Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Vorlage: 006/2019**

Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 8 Ja-Stimmen)

1. Für das laut dem Plan „Bebauungsplan Oberlangnau Süd - 1. Änderung und Erweiterung - Geltungsbereich“ vom 15.01.2019

(Zimmermann & Meixner) abgegrenzte Gebiet in der Tettnanger Ortschaft Langnau wird nach § 2 (1) BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Oberlangnau Süd - 1. Änderung und Erweiterung“ aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).

2. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Oberlangnau Süd - 1. Änderung und Erweiterung“ bestehend aus Planzeichnung, planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.01.2019 wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
4. Die Verwaltung wird damit beauftragt, das weitere Bauleitplanverfahren durchzuführen.

zu 4 **Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher hat keine Mitteilungen zu machen.

Anfragen aus dem Ortschaftsrat

Es gibt keine Anfragen.